

Aktenzeichen:

1 RA 49/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 23. November 1962

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 23. November 1962,
an der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g

und

Bundesrichter Dr. B u s s

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G ü n t h e r

und

Bundessozialrichter F e y

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 24. November 1961 wird aufgehoben
und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen



G r ü n d e :

Der im Jahre 1882 geborene und während des Revisionsverfahrens verstorbene Ehemann der Klägerin erstrebte die Gewährung eines Altersruhegeldes. Die Beklagte lehnte den im Juni 1958 gestellten Antrag ab; Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hielt die Voraussetzungen des Rentenanspruchs sowohl nach dem bei Eintritt des Versicherungsfalles (1947) als auch nach dem seit 1. Januar 1957 geltenden Recht nicht für gegeben. Nach der Ansicht des LSG war die behauptete Beitragsleistung von April 1940 bis März 1945 zur Angestelltenversicherung nicht glaubhaft gemacht und die Behauptung über weitere freiwillige Beitragsleistungen in den Jahren 1946-1948 sogar widerlegt; infolgedessen sei die Wartezeit für das Altersruhegeld nicht erfüllt; denn die bis zum Jahre 1919 für insgesamt 202 Monate geleisteten Beiträge seien mangels weiterer Beitragsentrichtung im Jahre 1947 verfallen gewesen und aus dem gleichen Grunde auch nach dem neuen Recht auf die Wartezeit nicht anrechenbar (Urteil vom 24. November 1961).

Gegen das Urteil legte der Ehemann der Klägerin die vom LSG zugelassene Revision ein mit dem Antrag,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurückzuverweisen.

Er begründete die Revision damit, daß das LSG in mehrfacher Hinsicht gegen seine Verfahrenspflichten aus den



§§ 62, 103, 117, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen habe.

Nach dem Tode ihres Mannes setzte die Klägerin als seine Rechtsnachfolgerin das Verfahren fort.

Die Beklagte stellte keinen Antrag.

Die Revision ist zulässig und auch begründet.

Das Rechtsmittel ist schon dann statthaft, wenn die Klägerin auch nur e i n e n wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens mit Recht rügt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG; BSG 1, 150). In diesem Falle kann dahinstehen, ob die übrigen Revisionsgründe berechtigt sind.

Aus dem Revisionsvorbringen ist jedenfalls die folgende Rüge begründet:

Das LSG hat auf S. 7 seiner Urteilsgründe ausgeführt: "Außerdem ist für die Entscheidung nicht ohne Einfluß, daß die Behauptung des Klägers über seine freiwilligen Beitragsleistungen in den Jahren 1946 bis 1948 nach der Auskunft der Stadt Rheine, daß dem Kläger keine Versicherungskarte ausgestellt worden ist, als erwiesen unrichtig angesehen werden muß". Diese Ausführungen enthalten, wie die Klägerin zutreffend und ordnungsgemäß rügt, einen Verstoß gegen § 128 SGG.

Im Schriftsatz an das Sozialgericht vom 25. August 1960 hatte der Ehemann der Klägerin zwar vorgebracht, daß für ihn in Rheine eine Versicherungskarte ausgestellt worden sei. Er hat diese Angabe aber schon im Schreiben an das LSG vom 30. November 1960 berichtigt und im Schriftsatz vom 29. Mai 1961 geltend gemacht,



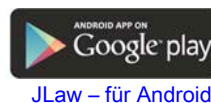
die Versicherungskarte sei beim "Landesversicherungsamt" - gemeint: bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) - in Münster ausgestellt worden; er habe sie dann während seiner Tätigkeit von August 1946 bis Mai 1948 in Rheine mit Marken beklebt, später aber mit anderen - in einem Koffer verwahrten - Wertsachen verloren. Diese Darstellung hat er in den Schriftsätzen vom 19. Juli, 25. September und 5. Oktober 1961 wiederholt. Den Wechsel des Vorbringens über den Ausstellungsort der Versicherungskarte hat der Ehemann der Klägerin überdies im Schreiben vom 29. Mai 1961 begründet; in dem Schriftsatz vom 19. Juli 1961 ist er nochmals darauf eingegangen und hat hierbei zugleich zu dem Vorhalt des Berichterstatters beim LSG vom 2. Juni 1961 Stellung genommen, daß es befremdlich erscheine, wenn er jetzt noch weitere freiwillige Beitragsleistungen von August 1946 bis Mai 1948 behaupte.

Gleichwohl hat sich das LSG in dem angefochtenen Urteil mit dem neuen Vorbringen über den Ausstellungsort der Versicherungskarte überhaupt nicht befaßt; in dem Tatbestand des Urteils hat es das Berufungsvorbringen des Ehemannes der Klägerin nur dahin wiedergegeben, daß er vortrage, er habe sich Anfang 1947 in Rheine eine Versicherungskarte ausstellen lassen; das LSG hat auch lediglich in Rheine wegen der Ausstellung der Versicherungskarte nachgeforscht. Das LSG hat somit seine Überzeugung, daß in den Jahren 1946 bis 1948 keine freiwilligen Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden sind, nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen; es hat nicht berücksichtigt, daß der Ehemann der Klägerin im Berufungsverfahren behauptet hat, die Ver-

sicherungskarte sei nicht in Rheine, sondern bei der LVA in Münster ausgestellt worden. Auf diese Weise hat das LSG zugleich die seinem Recht auf eine freie Würdigung des Verfahrensergebnisses gezogenen Grenzen überschritten; denn es hat nicht lediglich deshalb, weil für den Ehemann der Klägerin in Rheine keine Versicherungskarte ausgestellt worden ist, das Vorbringen über die freiwilligen Beiträge in den Jahren 1946 bis 1948 als erwiesen unrichtig ansehen dürfen.

Weil das angefochtene Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann, ist die Revision auch begründet. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei richtiger Verfahrensweise zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis gekommen wäre. Das gilt nicht nur bei Anwendung des neuen Rechts, das Beitragsleistungen bis zum 30. November 1948 genügen läßt, um Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 1924 auf die Wartezeit anzurechnen (Art. 2 § 8 S. 1 AnVNG), sondern auch unter Zugrundelegung des im Jahre 1947 gültigen Rechts, das als Stichtag für den Brückenbeitrag den 31. März 1945 festgelegt hatte (Art. 19 VO vom 17. März 1945, RGBI. I S. 41). Denn die Annahme, eine freiwillige Beitragsleistung in den Jahren 1946 bis 1948 habe erwiesenermaßen nicht stattgefunden, hat das LSG mit als Indiz dafür gewertet, daß auch eine Beitragsleistung in den Jahren 1940 bis 1945 nicht glaubhaft sei. Hiergegen hat das LSG zwar noch weitere Erwägungen ins Feld geführt; aus den Urteilsgründen läßt sich aber nicht entnehmen, daß jeder der übrigen Gegengründe oder alle zusammen dem LSG bereits genügten, um auch die Beitragsentrichtung in den Jahren 1940 bis 1945 für unglaublich zu erachten.

Das Urteil des LSG ist sonach aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Eine eigene Entscheidung des



Bundessozialgerichts in der Sache ist untunlich (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG), weil möglicherweise noch tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, auf jeden Fall aber eine erneute Beweiswürdigung stattzufinden hat, die nach der ganzen Verfahrensgestaltung des SGG nicht zum Aufgabenbereich des Revisionsgerichts gehört. Die vom Kläger beantragte Zurückverweisung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts kann dagegen nicht erfolgen, weil das SGG diese in der Zivilprozeßordnung (§ 565 Abs. 1 Satz 2) vorgesehene Möglichkeit nicht übernommen hat.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Schlußurteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)